

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1965	Nummer 30
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21504	24. 2. 1965	RdErl. d. Innenministers Wartung und Pflege der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes; hier: Entschädigung oder Entgelt für LSHD-Helfer	318
236	5. 3. 1965	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Blitzschutzanlagen an landeseigenen Gebäuden	318
8300	4. 3. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Schadensausgleich für Witwen gemäß § 40a BVG	319

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderung	320
Innenminister Personalveränderungen	320
Landtag Nordrhein-Westfalen Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 50. und 51. Sitzung (32. Sitzungsabschnitt) am 23. und 24. Februar 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags	320
Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 8. 3. 1965	322
Landschaftsverband Rheinland 19. 3. 1965 Bek. — 2. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	322

I.

21504

**Wartung und Pflege der Ausrüstung
des Luftschutzhilfsdienstes;****hier: Entschädigung oder Entgelt für LSHD-Helfer**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1965 — VIII A 4 — 1.54

- 1 LSHD-Helfern kann für Wartung und Pflege der Kraftfahrzeuge und — in besonders begründeten Fällen — der sonstigen LSHD-Ausrüstung eine Entschädigung gezahlt werden.
- 1.1 Erhalten die LSHD-Helfer für ihren Aufwand bei der Wartung und Pflege eine Entschädigung, so bleibt diese Entschädigung als pauschalierter Werbungskostenersatz ohne Anrechnung auf den allgemeinen Werbungskostenpauschbetrag steuerfrei, wenn
 - 1.11 für die Wartung und Pflege der Kraftfahrzeuge (einschließlich Beladung) des LSHD die monatliche Entschädigung die nachstehenden Beträge **nicht** übersteigt:
 - 1.111 Funkkommandowagen (Fukow), Krankenkraftwagen (KrkW), Vorauslöschfahrzeug (VLF), Tanklöschfahrzeug 8 (TLF 8), Feldkochherd (FKH), Vorausentgiftungsfahrzeug (VEF), je Fahrzeug 25,00 DM,
 - 1.112 Mannschaftskraftwagen (MKW), Großraumkrankenkraftwagen (GrkrkW), Schlauchkraftwagen (SKW), Lade- und Instandsetzungskraftwagen (L.u.I.Wagen), Fernsprechkraftwagen (FeKW), Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16), Bergungsschnelltruppwagen (BSW), je Fahrzeug 35,00 DM,
 - 1.113 Gerätekraftwagen (GKW), Löschgruppenfahrzeug 16 (LF 16 TS), Feldküchenwagen (FkükW), Funkkraftwagen (Fukw), je Fahrzeug 45,00 DM;
 - 1.12 für die Wartung und Pflege der sonstigen LSHD-Ausrüstung diese Entschädigung den Betrag von 10,00 DM monatlich **nicht** übersteigt.
- 1.2 Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung durch die verwaltende Körperschaft ist von den örtlichen Verhältnissen auszugehen. Die in Nr. 1.1 genannten Höchstsätze sollen nur in Sonderfällen gewährt werden.
- 1.3 An Stelle einer Entschädigung kann LSHD-Helfern in Einzelfällen ein Entgelt für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden gewährt werden. Dieses Entgelt ist als Lohn für Arbeitsleistung steuerpflichtig. Es empfiehlt sich, diese Löhne im Verfahren nach § 35 b oder § 36 LStDV zur Lohnsteuer heranzuziehen.
- 2 Die Kosten für die Wartung und Pflege der Ausrüstung des LSHD (einschl. Kraftfahrzeuge) trägt nach Nr. 68 h AVV-Ausrüstung-LSHD der Bund.
- 3 Die einschlägigen Vorschriften der AVV-Ausrüstung-LSHD und zusätzlich ergangene Weisungen (z. B. technische Richtlinien) sind den LSHD-Helfern bekanntzugeben und zu beachten.
- 4 Sofern den LSHD-Helfern nach Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 Entschädigung oder Entgelt gewährt wird, finden die Vorschriften der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzhilfsdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen v. 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722) i. d. F. d. Änderungsverordnung v. 20. Oktober 1964 (BGBl. I S. 826) sowie meines RdErl. v. 2. 1. 1963 (SMBl. NW. 21504) für diese Tätigkeit keine Anwendung.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren,
örtlichen Luftschutzleiter.

— MBl. NW. 1965 S. 318.

236

**Blitzschutzanlagen
an landeseigenen Gebäuden**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V B 1 — 2.792.6 — Tgb.-Nr. 2610 64 — u. d. Finanzministers — V S 2015 — 243/65 III B 1 — v. 5. 3. 1965

Allgemeines

Für Entwurf, Bau, Unterhaltung und Überwachung (Prüfung) von Blitzschutzanlagen sind neben den „Allgemeine Blitzschutzbestimmungen“ des Ausschusses für Blitzableiterbau e. V. (ABB) — vgl. RdErl. v. 25. 8. 1964 (MBl. NW. S. 1302 / SMBl. NW. 23212) —, die „Allgemeine Technische Vorschriften“ — VOB C DIN 18 384 — und die nachstehenden Ausführungen zu beachten.

1. Entwurf

Blitzschutzanlagen sind bereits bei der Aufstellung der Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen gemäß § 14 RHO nach DIN 276 unter Nr. 2.1 — Kosten der Gebäude — zu berücksichtigen, soweit solche nach § 18 Abs. 2 BauO NW notwendig sind — vgl. auch Nr. 2 der Einleitung der „Allgemeine Blitzschutz-Bestimmungen“.

2. Bau

Für den Bau von Blitzschutzanlagen sind nur erfahrene Fachfirmen mit handwerklich geschulten Kräften heranzuziehen.

3. Unterhaltung

Blitzschutzanlagen sind sorgfältig zu unterhalten. Bei der alljährlichen Baubegehung durch die Ortsbaudienststellen ist auf äußerlich erkennbare Schäden besonders zu achten. Sie sind unverzüglich durch die zuständige Ortsbaudienststelle zu Lasten der Bauunterhaltungsmittel zu beseitigen.

4. Überwachung (Prüfung)

- 4.1 Für alle neuen und auch für die bereits bestehenden Blitzschutzanlagen sind — soweit noch nicht geschehen — von den zuständigen Ortsbaudienststellen Prüfbücher anzulegen, zu denen Zeichnungen der Gebäude mit eingetragenen Blitzschutzanlagen, eine kurze Beschreibung der Gebäude mit Angabe der Beschaffenheit des Untergrundes, Grundwasserstandes, des Jahres der Ausführung, des Namens und der Gewährleistungspflicht der ausführenden Firma, zu nehmen sind — vgl. § 2 Nr. 2 und § 3 des Abschnitts 3 „Allgemeine Blitzschutzbestimmungen“. Bei Änderung der Blitzschutzanlagen infolge baulicher Erweiterung u. ä. sind die Unterlagen von der Ortsbaudienststelle zu ergänzen. Die Prüfbücher sind von der hausverwaltenden Behörde aufzubewahren und mit den laufenden Prüfberichten zu ergänzen. Die technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz werden gebeten, innerhalb einer angemessenen Frist die Aufstellung der Prüfbücher für sämtliche mit Blitzschutzanlagen versehenen landeseigenen Gebäude zu überwachen.
- 4.2 Art und Umfang der erstmaligen Abnahmeprüfung (zu Lasten der Baumittel) und der regelmäßigen Prüfung (zu Lasten des Tit. 206) richten sich nach § 11 der „Technische Bestimmungen für Blitzschutzanlagen“. Die Ortsbaudienststellen haben im Benehmen mit den hausverwaltenden Behörden festzulegen, innerhalb welcher Frist von letzteren die regelmäßigen Prüfungen — vgl. § 11 Nr. 6 und 7 — zu veranlassen sind. Die Überwachung der Einhaltung der Prüftermine ist Angelegenheit der hausverwaltenden Behörde.

In die Prüfbücher sind die Prüfergebnisse und die festgestellten Schäden und Mängel einzutragen, letz-

tere sind von der hausverwaltenden Behörde den Ortsbaudienststellen zwecks Beseitigung sofort anzuzeigen.

- 4.3 Sofern die Ortsbaudienststellen über genügend geeignetes Fachpersonal und die erforderlichen Meßeinrichtungen verfügen, bestehen keine Bedenken, die Prüfung der Blitzschutzanlagen durch die Ortsbaudienststelle selbst durchführen zu lassen. Andernfalls müssen die Prüfungen an Fachfirmen in Auftrag gegeben werden.

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 318.

8300

Schadensausgleich für Witwen gemäß § 40 a BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 3. 1965 —
II B 2 — 4222.1 (1 / 65)

Zur Durchführung des § 40 a BVG in der Fassung des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2. NOG) v. 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 102) weise ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im einzelnen auf folgendes hin:

1. Feststellung des Schadensausgleichs
- 1.1 Voraussetzung für die Gewährung des Schadensausgleichs nach § 40 a BVG ist, daß bei der Witwe ein Einkommensverlust von mindestens 50,— DM monatlich vorliegt. Diese Anspruchsvoraussetzung ist materiell-rechtlicher Art. Sie wird durch die Abrechnungsvorschrift des § 60 a Abs. 8 BVG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 60 a BVG nicht berührt. Damit kommt ein Schadensausgleich bei einem monatlichen Einkommensverlust von 49,01 DM bis 49,99 DM nicht in Betracht.
- 1.2 Zur Feststellung des Schadensausgleichs ist nach § 40 a Abs. 2 BVG bei dem Einkommen der Witwe u. a. die Grundrente (§ 40 BVG) zu berücksichtigen. Das trifft auch zu, wenn der Witwe eine Kapitalabfindung gewährt wird und infolgedessen die Grundrente oder ein Teil der Grundrente für die Dauer des Abfindungszeitraumes gemäß § 74 Abs. 2 BVG erlischt. Diese Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Die Nichtberücksichtigung der kapitalisierten Grundrente bei der Feststellung des Schadensausgleichs würde zu einer Erhöhung des Ausgleichs und damit zum Teil zu einer Doppelleistung führen.
- 1.3 Die Vorschrift des § 40 a Abs. 3 BVG enthält für Witwen, deren Ehemänner im Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig und Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III waren, eine Sonderregelung. Für diesen Personenkreis hat der Gesetzgeber bestimmt, daß abweichend von § 40 a Abs. 2 BVG als vergleichbares Einkommen des Verstorbenen 60 v. H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 und des Ortszuschlages Stufe II der Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes zu gelten habe. Damit hat der Gesetzgeber für diese Fälle ein Mindestvergleichseinkommen festgelegt, das auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Verstorbenen in gleicher Höhe bestehen bleiben soll. Da im Gesetz die Höhe des Vergleichseinkommens bestimmt ist, bleibt für die Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG kein Raum.

In den Fällen, in denen für die Witwe die Anwendung des § 40 a Abs. 3 BVG nicht günstiger ist, muß der Schadensausgleich nach Maßgabe des § 40 a Abs. 2 BVG in entsprechender Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG festgestellt und ein Durchschnittseinkommen nach dieser Verordnung ermittelt werden. Dieses nach den Grundsätzen der Verordnung festgestellte Durchschnittseinkommen ist allerdings bei Vollendung des 65. Lebensjahres des Verstorbenen in Ansehung des § 3 Abs. 5 der Verordnung zu kürzen. In diesem Zeitpunkt muß aber geprüft werden, ob

nach der Kürzung des Durchschnittseinkommens es nicht günstiger ist, nunmehr einen Schadensausgleich gemäß § 40 a Abs. 3 BVG zu gewähren. Ergibt sich nach dieser Berechnung ein höherer Schadensausgleich für die Witwe, so ist dieser zu gewähren.

2. Feststellung des Bruttoeinkommens der Witwe.

Nach den Ausführungen zu § 12 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG in Nr. 10 meines Erlasses v. 3. 9. 1964 (SMBL. NW. 8300) ist das Bruttoeinkommen der Kriegerwitwe nach den Grundsätzen der Durchführungsverordnung zu § 33 BVG zu ermitteln. Hierzu wird folgendes bemerkt:

- 2.1 Die Vorschrift des § 1 DVO zu § 33 BVG ist bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens im Sinne des § 40 a Abs. 2 Satz 1 BVG entsprechend anzuwenden; das gilt auch für Abs. 2 und Abs. 4 letzter Satz der DVO zu § 33 BVG.
- 2.2 Die in § 3 DVO zu § 33 BVG genannten Einkünfte (Sachbezüge) gehören zum Bruttoeinkommen der Witwe, da sie Einkünfte in Geld oder Geldeswert darstellen, die zum Lebensunterhalt der Witwe dienen.
Die in § 3 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG vorgesehene Vergünstigung, wonach bei Altenteilleistungen die Bewertungssätze um ein Viertel zu mindern sind, ist bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens der Witwe zu berücksichtigen. Der Grund für diese Minderung liegt darin, daß Altenteilleistungen auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen tatsächlich nicht im vollen Umfange erbracht werden. Das gilt nicht nur für die Feststellung der Ausgleichsrente, sondern auch für die Feststellung des Schadensausgleichs.
- 2.3 Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können die im § 6 DVO zu § 33 BVG vorgesehenen Werbungskosten nicht abgesetzt werden.
- 2.4 Besondere Ausgaben im Sinne des § 7 DVO zu § 33 BVG können bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens der Witwe ebenfalls nicht berücksichtigt werden.
- 2.5 Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit im Sinne des § 8 DVO zu § 33 BVG gilt als Bruttoeinkommen der Witwe der vom Finanzamt festgestellte Gewinn, wobei jedoch die in Absatz 1 Satz 3 aaO. aufgezählten Vergünstigungen dem vom Finanzamt festgestellten Gewinn hinzugerechnet werden müssen. Absetzungen, wie sie in Absatz 2 aaO. vorgesehen sind, dürfen zur Ermittlung des Bruttoeinkommens nicht vorgenommen werden; das gilt auch für Sonderausgaben nach §§ 10 a und 10 b EStG. Werden vom Finanzamt irgendwelche Ausgaben als Betriebsausgaben berücksichtigt, so ist diese Feststellung des Finanzamtes maßgebend. Eine Zurechnung dieser Ausgaben zum Gewinn kommt nicht in Betracht.
- 2.6 Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten ist das Bruttoeinkommen nach § 9 Abs. 1 bis 7 DVO zu § 33 BVG zu ermitteln. Dabei ist auch Absatz 3 Satz 4 aaO. zu berücksichtigen. Der hier zugelassene Abzug bei gewährter Kapitalabfindung ist vergleichbar mit dem Abzug von Schuldzinsen.
- 2.7 Irgendwelche Abzüge für das nach § 10 DVO zu § 33 BVG ermittelte Einkommen sind nicht zulässig.
- 2.8 Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen können die Kapitalertragssteuer und die besonderen Ausgaben nach § 7 DVO zu § 33 BVG nicht vom Bruttoeinkommen der Witwe abgezogen werden. Dagegen ist der Freibetrag nach Absatz 2 aaO. zu berücksichtigen. Diese Vorschrift wurde, wie auch § 12 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG, als Maßnahme der Vereinfachung eingeführt. Die Gründe, die zur Nichtberücksichtigung des Betrages nach § 11 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG bei der Feststellung der Ausgleichsrente führten, gelten auch für die Bemessung des Schadensausgleichs.

- 2.9 Bei Einkünften aus Haus- und Grundbesitz findet § 12 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG Anwendung. Das Bruttoeinkommen aus einem eigenen Einfamilienhaus, das die Witwe bewohnt, errechnet sich nach Absatz 2 aaO. Dabei findet auch Satz 3 Anwendung (vgl. Ausführungen zu 2.6).

Unter „Bruttoeinkünfte aus Hausbesitz“, soweit die Absätze 1 und 2 aaO. nicht Anwendung finden, sind die Roheinnahmen abzüglich der unter den Absätzen 4 bis 6 aaO. zugelassenen Absetzungen zu verstehen. Eine andere Auslegung des Begriffs „Bruttoeinkünfte aus Hausbesitz“ würde zu einer Benachteiligung gegenüber denjenigen Hausbesitzern führen, deren Einkünfte aus Hausbesitz sich nach Abs. 2 aaO. errechnen. Die bei der Berechnung der Einkünfte aus Hausbesitz zugelassenen Absetzungen sind mit den Betriebsausgaben bei der Errechnung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit vergleichbar. Die Ausgaben nach Absatz 7 aaO. können nicht abgesetzt werden.

Bei Einkünften aus der Vermietung möblierter Zimmer sind die nach § 12 Abs. 11 DVO zu § 33 BVG ermittelten Beträge als Bruttoeinkommen zu berücksichtigen.

- 2.10 Sonstige Einkünfte im Sinne des § 13 DVO zu § 33 BVG gehören zum Bruttoeinkommen der Witwe. Absetzungen nach § 7 DVO zu § 33 BVG können nicht vorgenommen werden.
- 2.11 Die im § 15 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG vorgesehenen Absetzungen für die Aufbewahrung von Kindern müssen bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens der Witwe außer Betracht bleiben.
3. Nach § 42 BVG steht im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe die frühere Ehefrau des Verstorbenen einer Witwe gleich. Erhält eine frühere Ehefrau gemäß § 42 BVG Versorgung, so hat sie unter den im § 40 a BVG genannten Vor-

aussetzungen auch Anspruch auf Gewährung eines Schadensausgleichs. In diesem Falle ist das Bruttoeinkommen der früheren Ehefrau dem Durchschnittseinkommen des früheren Ehemannes gegenüberzustellen.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBI. NW. 1965 S. 319.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat K. Bolle zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Arnsberg.

— MBI. NW. 1965 S. 320.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Bezirksregierung Aachen

Regierungsassessor Dr. N. Kudlek zum Regierungsrat,

Regierungsassessor Fr. Th. Mennicken zum Regierungsrat;

Landesfeuerwehrschule NW

Brandinspektor A. Rempe zum Brandrat.

Es sind versetzt worden:

Regierungsrat H. Steinbach, Bezirksregierung Düsseldorf, zur Landesrentenbehörde NW.

— MBI. NW. 1965 S. 320.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 50. und 51. Sitzung (32. Sitzungsabschnitt)

am 23. und 24. Februar 1965

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Inhalt	Beschlüsse des Landtags am 23. und 24. Februar 1965
—	—	Nachtrag zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1964	Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe zur Kenntnis genommen (23. 2.)
—	—	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 30. 11. 1964 (GV. NW. S. 348)	Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes zur Kenntnis genommen (23. 2.)
—	—	Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen vom 2. 12. 1964 (GV. NW. S. 356)	Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes zur Kenntnis genommen (23. 2.)
1	661	Neuwahl der Mitglieder für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln	Die Vorschlagsliste gemäß Drucksache Nr. 661 wurde einstimmig angenommen (23. 2.)
2	662	Nachwahl eines Stellvertreters für den Vertreter beim Ständigen Beirat des Bundesausgleichsamtes	Der Vorschlag gemäß Drucksache Nr. 662 wurde einstimmig angenommen (23. 2.)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags am 23. und 24. Februar 1965
3	639	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nord- rhein-Westfalen (Antrag der Fraktion der SPD)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haupt- ausschuß und an den Kulturausschuß überwiesen (23. 2.)
	640	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG), des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) und des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (SchpflG) (Antrag der Fraktion der SPD)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kultur- ausschuß überwiesen (23. 2.)
	655	Entwurf eines Gesetzes über die Schul- pflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz — SchpflG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kultur- ausschuß (federführend), den Haus- halts- und Finanzausschuß und den Kommunalpolitischen Ausschuß über- wiesen (23. 2.)
4	658	Entwurf eines Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes- richtergesetz — LRiG)	Der Gesetzentwurf wurde durch den Herrn Justizminister eingebracht. Die Beratung des Entwurfs findet in der April-Sitzung des Landtags statt (23. 2.)
5	638	Interpellation Nr. 13 der Fraktionen der CDU und FDP betr. Investitionen auf dem Gebiete des Bildungswesens	Die Interpellation wurde durch den Herrn Kultusminister beantwortet (24. 2.)
6	633	Bericht des Haushalts- und Finanzaus- schusses betr. über- und außerplan- mäßige Haushaltsausgaben und Haus- haltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber, die im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1964 geleistet worden sind	Der Ausschußantrag — Nr. 633 der Drucksachen — wurde einstimmig an- genommen (23. 2.)
7	634	Bericht des Haushalts- und Finanzaus- schusses betr. über- und außerplan- mäßige Haushaltsausgaben im Rech- nungsjahr 1963	Der Ausschußantrag — Nr. 634 der Drucksachen — wurde einstimmig an- genommen (23. 2.)
8	645	Antrag der Abgeordneten von Berg- mann, Herzberg und Prof. Dr. Luchten- berg (FDP) betr. Planung und Errich- tung von Sonderschulen auf dem Lande	Die Beratung des Antrags wurde ver- tagt (24. 2.)
9	657	Antrag der Fraktion der SPD betr. Schüler- und Berufstarife bei den öffentlichen Nahverkehrsunternehmen, außer Bundesbahn und Bundespost	Der Antrag wurde einstimmig an den Verkehrsausschuß (federführend) und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen mit der Maßgabe, daß zu den Beratungen in diesen Ausschüssen je ein Mitglied jeder Fraktion, das dem Kommunalpolitischen Ausschuß angehört, teilnehmen soll (23. 2.)
10	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersicht Nr. 21 —	Zur Kenntnis genommen (23. 2.)

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 8. 3. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
72	17. 2. 1965	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 4/63 über Regelung der Krankenhaus- pflegesätze vom 4. Dezember 1963 (GV. NW. S. 337)	45

— MBl. NW. 1965 S. 322.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 2. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rhein-
land

Die 4. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
2. Tagung auf

Donnerstag, den 1. April 1965, 10.00 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

T a g e s o r d n u n g

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Ergänzungswahl zu Fachausschüssen
3. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rech-
nungsjahr 1965.

Köln, den 19. März 1965

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. K l a u s a

— MBl. NW. 1965 S. 322.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.